

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.



In Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm Kö-

nig in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz. Kam-
merer und Churfürst / Souverainer Prinz von

Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Geldern / Magdeburg / Cleve /
Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / 2c. 2c.

Seiner Getreuer: Es ist Unser allergnädigster Wille / daß
nach beyliegendem Schemate die Quartal Vorspanns-Tabellen fünf-
tig eingerichtet und præcise alle Quartale auch nach gleichem Fuß eine Ta-
belle nach dem Hofflager eingefandt werden solle.

Ihr werdet also befehliget / von denen in dem Euch anvertrauten
District vorkommenden Vorspannungen die Quartal-Tabelle obbemelten
Schemate gemäß hinführo längstens binnen 8. Tage nach Ablauff eines je-
den Quartals anhero einzuschicken / damit von nechstvorstehendem Quartal
vom 1. April, bis letzten Junii c. einen Anfang zu machen und daran bey
arbitrairer Brüchren-Straffe keinen Mangel erscheinen zu lassen / mithin
auch / wenn keine Vorspann vorgekommen / solches gleichwol ad acta zu be-
richten. Seyndt Euch mit Gnaden gewogen: Gegeben Cleve in Unserer
Krieges- und Domainen-Kammer / den 25. Mart. 1734.

An statt und von wegen Allerhöchstdtgl.
Seiner Königlichen Majestät.

F. W. v. Borcke.

W. Durham, Rappard, Schuis, Wollmstädt, Franck, Wisman, Durham, Colberg.

J. D. Schlechtendal.

SCHEMA

Wornach künfftig die Quartal-
Vorspanns-Tabellen ein-
zusenden.

Nahmen Derer-
jenigen welche
Vorspann
bekommen?

Auff was für einen Posa?

Wohin der Vor-
spann gerichtet/
und in was für
Berriehung?

Zur
Zeit
Pferde?

Was welchen Ortkern die
Vorspann gebrauchet
worden?

Tage / an welchen
die Vorspann ge-
brauchet worden?

Wie viel nach dem aller-
güddigsten Edict vom 11.
Dec. 1731. das Stund-
Geld sich ertrage und aus
der Contributions Cassa
bezahlet seye?

Königl. Cammer.
cum dato

Nahmen der
Ämter/
Jurisdictionen.

Ditir. Et. Dt.

AMER

Erstlich die
Vorspann-Tabelle
zu sehen.



Montag vom

20. J. Novbr 1794.

vom

Quartel - Hofstadt

Zehly.

N. 65.

Handl. v. G. v. G.

Handl. v. G. v. G.



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



In Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Kö-

nig in Preussen / Marggraf zu Brann-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz. Kam-
merer und Churfürst / Souverainer Prinz von

Oranien, Neufchatel- und Vallengin, zu Geldern / Magdeburg / Slev-
Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / 2c. 2c.

ist Unser allergnädigster Wille / daß
hate die Quartal Vorspanns-Tabellen fünf-
Quartale auch nach gleichem Fuß eine Ta-
belle werden solle.

von denen in dem Euch anvertrauten
Vorspannungen die Quartal-Tabelle obdemelten
Tabellen binnen 8. Tage nach Ablauf eines je-
den / damit von nechstvorstehendem Quartal
an einen Anfang zu machen und daran bey
keinen Mangel erscheinen zu lassen / mithin
vorgekommen / solches gleichwol ad acta zu be-
rathen worden: Gegeben Slev in Unserer
Kammer / den 25. Mart. 1734.

von wegen Allerhöchstgl.
königlichen Majestät.

Schmig, Wollmstädt, Francke, Wisman, Durham, Colberg.

J. D. Schlechtendal.

